

Informationen zu Fristverlängerungen und Weiterbehandlungen

Fristen dienen in erster Linie der Rechtssicherheit und bewirken, dass sich die Prüfungs- und Erteilungsverfahren nicht unnötig in die Länge ziehen. Das IGE weist in seinen Schreiben jeweils darauf hin, wann eine Frist abläuft und welche Folgen die Nichteinhaltung hat.

Vom IGE angesetzte Fristen sind in der Regel verlängerbar. Gesetzliche Fristen können hingegen nicht verlängert werden. Bei versäumten Fristen kann eine Weiterbehandlung beantragt werden.

Dieses Blatt informiert Sie über unsere Praxis bei Fristverlängerungen und Weiterbehandlungen. Die Grundsätze gelten für die Schutzbereiche Marken, Patente und Designs.

Eine vom IGE festgelegte Frist verlängern

1. Einreichfrist

Ihr Antrag für eine Fristverlängerung muss vor Ablauf der gesetzten Frist bei uns vorliegen.

2. Anzahl der Verlängerungen

Wir verlängern von uns angesetzte Fristen nicht mehr als dreimal. Eine dritte Verlängerung gewähren wir nur ausnahmsweise; es müssen wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Im markenrechtlichen Widerspruchs- und Lösungsverfahren muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er auf Schwierigkeiten gestossen ist, Beweise für den Gebrauch seiner Marke beizubringen. Fristen zur Bezahlung von Gebühren verlängern wir nur aus wichtigen Gründen einmal um einen Monat.

3. Dauer der Verlängerung

Bei der ersten und zweiten Fristverlängerung gewähren wir je zwei Monate (in Widerspruchs- und Lösungsverfahren im Markenbereich jeweils einen Monat). Die dritte Fristverlängerung kann je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles (d.h. je nachdem, wie lange die wichtigen Gründe bestehen) kürzer, in Ausnahmefällen aber auch länger bemessen werden.

In Ausnahmefällen – namentlich wenn wir in einem internationalen Verfahren selbst Fristen zu wahren haben – behalten wir uns vor, von den Grundsätzen betreffend Anzahl und Dauer der Verlängerungen abzuweichen.

4. Begründung

Sie müssen das Fristverlängerungsgesuch begründen. Wir gewähren eine erste und eine zweite Verlängerung, wenn zureichende Gründe geltend gemacht werden. Als solche gelten bereits subjektive Gründe, die in der Person des Antragstellers liegen und nicht unverschuldet sein müssen (Beispiele:

Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit, Umfang des Dossiers, zeitraubende Kontaktierung des Mandanten usw.). Eine dritte Erstreckung gewähren wir, wenn wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden. Als solche gelten Gründe, welche die Fristwahrung objektiv, d.h. unverschuldet verhindern (Beispiele: Unfall, schwere Krankheit oder Tod des Rechtsinhabers oder Vertreters).

5. Unterschrift

Gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3 der Markenschutzverordnung, Artikel 6 Absatz 3 der Designverordnung und Artikel 3 Absatz 3 der Patentverordnung verzichten wir für die Gesuche um erste und zweite Fristverlängerung auf die Unterschrift. Solche Gesuche können Sie auch per [E-Mail](#) einreichen.

6. Ungenügendes Gesuch

Entspricht das Gesuch in formeller Hinsicht nicht den Anforderungen (z.B. fehlende Begründung), können wir eine Nachfrist von zehn Tagen zur Verbesserung ansetzen. Weisen wir das Gesuch aus materiellen Gründen ab (weil ungenügende Gründe geltend gemacht worden sind), setzen wir keine Nachfrist an, sondern verfügen in der Sache. Die Weiterbehandlung (Art. 41 MSchG, Art. 31 DesG, Art. 46a PatG) bleibt vorbehalten.

Eine Weiterbehandlung beantragen

Haben Sie eine gesetzliche oder eine vom IGE angesetzte Frist versäumt, so können Sie in gewissen Fällen eine Weiterbehandlung beantragen. Sie müssen den Antrag innert zwei Monaten, nachdem Sie vom Versäumnis der Frist Kenntnis erhalten haben, einreichen, spätestens jedoch innert sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist. Innerhalb dieser Fristen müssen Sie zudem die unterbliebene Handlung vollständig nachholen und die Weiterbehandlungsgebühr bezahlen. Wenn wir Ihren Antrag gutheissen, wird bzgl. Ihres Schutzrechts der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre.

Januar 2019